

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	15 (1944)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Das Humanitätsprinzip im modernen Strafvollzug
<b>Autor:</b>	Ballmer, Eduard
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-806173">https://doi.org/10.5169/seals-806173</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wirksam der kurzwellige (ultraviolette) Anteil. Dieser schädigt und tötet besonders bestrahlte Bakterien.

Nun wird gewöhnlich die Ansicht vertreten, daß bekanntlich über den großen Städten eine Schicht von Staub und Ruß liegt, die kurzwellige Strahlen nicht mehr durchläßt. Aber eingehende wissenschaftliche Untersuchungen haben andere Ergebnisse gehabt. Zunächst ist wichtig, daß selbst inmitten der Großstädte bei erholungsbedürftigen Kindern in den Krankenhäusern ausreichende Rötung und Bräunung der Haut erzielt wird, daß also die chemische Lichtwirkung nicht zu bestreiten ist. Selbst in Industriestädten kann man bei einigermaßen gutem Wetter durch Spiegelglas und gewöhnliche Glasscheiben hindurch Moment- und selbst Filmaufnahmen machen. Fortgesetzte bakteriologische Versuche haben gezeigt, daß eine mehr oder minder starke Wirkung auf das Bakterienwachstum nicht nur in hellen, sondern auch in nördlich gelegenen Zimmern feststellbar ist. Am stärksten ist diese Wirkung vor dem Fenster, weniger stark, aber doch deutlich unmittelbar hinter dem Doppelfenster, vielfach deutlich bereits nach Stunden auch noch in der Mitte eines grauen Laboratoriums. Selbst im No-

vember und Februar sind noch Lichtwirkungen, welche die Bakterien schwächen und töten, in dieser Weise festgestellt worden. Auch das zerstreute Tageslicht ist noch in der Großstadt fähig, Entzündungsbakterien abzuschwächen und mit der Zeit in großen Mengen abzutöten.

Für den modernen Krankenhausbau wird daher gefordert, die Räume nach der Sonnenseite, Osten, Westen und selbst Süden zu orientieren. Die Fenster müssen so gestaltet sein, daß bei geeignetem Wetter der geschlossene Krankenraum schnell und bequem in eine halboffene Liegehalle oder Veranda umgewandelt werden kann. Den wünschenswerten ungehinderten Zutritt des Lichtes kann man auch ohne kostspielige Glassorten, die für ultraviolette Strahlen besonders durchlässig sind, erreichen. An Stelle von bunten, die biologisch wertvollen Strahlen schädigenden Farben, sollen in Krankenhäusern und Sanatorien möglichst helle und weiße Anstriche bevorzugt werden. Der wohlende Eindruck heller und freundlicher Räume ist auf das Gemüt des Menschen schon in gesunden Tagen wichtig; viel bedeutungsvoller ist diese wohlende Wirkung aber für Kranke!

## Das Humanitätsprinzip im modernen Strafvollzug

von Eduard Ballmer, Basel

*„Curvata resurgo“*

### I.

Am 3. Juli 1938 hat das Volk das neue schweizerische Strafgesetzbuch gutgeheißen. Dies bildete die Voraussetzung einer neuen Ära im Strafvollzug, dessen Entwicklung bis zum heutigen modernen Strafvollzug, Jahrhunderte in Anspruch nahm.

Die Freiheitsstrafe, die nicht das Vergeltungsprinzip zur Grundlage hat, sondern sich hauptsächlich auch mit der Frage der Erziehung der Gefangenen auseinander zu setzen hat, ist ein Strafmittel, das, wie sich Kriegsmann in der Einführung zu seiner Gefängniskunde ausdrückt, neben dem Gesichtspunkt der Generalprävention auch denjenigen der Spezialprävention maßgebend berücksichtigt. Der Erziehungsgedanke, wie das Str. G. ihn für den Strafvollzug fordert, konnte sich Jahrhunderte lang nicht in das Rechtsempfinden des Volkes einbeziehen.

Der Freiheitsentzug war schon bei den Aegyptern, Chinesen, Indern, Persern und im klassischen Altertum bei den Griechen und Römern bekannt. So kannten die Römer bereits die Damnatio in metallum, als Grundlage einer mit grosser Grausamkeit und Strenge vollstreckten Arbeitsstrafe, auf die Mommsen in seinem Kommentar zum römischen Recht hinweist. Auch das kanonische Recht kannte die Freiheitsstrafe bei den Klerikern (Einmauerung etc.). Zwei volle Jahrhunderte (1532—1750) hindurch bildete die Constitution Criminalis Carolina (CCC) das Fundament des damaligen Strafrechts. Der Freiheitsstrafe wurde in diesem Gesetz nur ein beschei-

dener Platz eingeräumt. Im Vordergrund des Gesetzes standen die Leibes- und Lebensstrafen im Sinne des Vergeltungsgedankens. Die Freiheitsstrafen, wurden sie doch einmal angewandt, waren meist sehr kurze. Sie wurden im Turm oder Stock vollzogen und waren in der Mehrzahl der Fälle ein Ersatz für nicht bezahlte Geldstrafen. Das sog. ewige Gefängnis war ein schlechter Ersatz der Todesstrafe.

Jeder Krieg und die anschließenden Friedenszeiten lassen Asoziale und Verbrecher ans Tageslicht treten. Bettler und Vaganten waren stets eine Landplage. Es kam soweit, daß man die Todesstrafe bei ihnen nicht mehr vollziehen konnte und sie in die Türme und andere für diesen Zweck bestimmte Räume einschließen mußte. Landesfremde dagegen wurden mit Prügel und der Ausweisung bedacht. Als man sich im Strafvollzug von den Auswirkungen des geltenden Rechts emanzipierte und die Uebeltäter milder behandelte, gab dies schon damals zur Kritik Anlaß. In Erinnerung an das Opus publicum des römischen Rechts wurde die Strafe der Zwangsarbeit wieder eingeführt. Kriegsmann sieht darin (a. a. O) die ersten Anfänge zum Vollzug der heutigen Freiheitsstrafe. Als condennatio ad operas publicas eroberte sie sich einen großen Teil ihres späteren Anwendungsgebietes. 1677 beförderte die Stadt Nürnberg seine Sträflinge in die „Springer“ zum Gassenkehren. (Hippel: Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft).

Keime des Erziehungsstrafvollzugs finden wir schon sehr früh. So weist Hegler auf die Württembergischen Entscheidungen hin, die dem Gesichtspunkte Rechnung tragen, daß der Detinierte ein

ein tüchtiger Schmied, Metzger oder etwas ähnliches werden oder bleiben solle.

Es entstehen die ersten Zucht- und Strafhäuser. Die in London (Bridewell) im Jahre 1550 gegründete Arbeitsanstalt hatte auf die Entwicklung der Zuchthäuser auf dem Kontinent keinen Einfluß geübt. Dagegen hat das im Jahre 1595 in Amsterdam erbaute Männerzuchthaus und das in der gleichen Stadt errichtete Weiberspinnhaus einen dominierenden Einfluß auf den Strafvollzug in Europa gehabt. Nicht die eiserne Disziplin und nicht die Zwangsarbeit allein waren es, die zur Nachahmung anspornten. Wesentliches Merkmal war der hier zum erstenmal in Erscheinung tretende Erziehungsgedanke. Die Hansestädte Bremen, Lübeck, Hamburg und Danzig bauten ihre Zuchthäuser in den Jahren 1609—1629 nach dem Amsterdamer Vorbild. In ihrer heutigen Form allerdings war die Gefängnisstrafe noch unbekannt. Die Gefängnissträflinge und die Zuchthausgefangenen unterschieden sich insofern voneinander, weil die Gefängnisstrafe trotz ihres milderen Charakters sich hinter die Zuchthausstrafe stellte. Gefangene wurden in die Türen gesetzt, bei Wasser und Brot gehalten und die Arbeit entbehrend.

Die Aufklärungszeit des 18. Jahrhunderts wies dem Strafvollzug neue Wege. Eine heftige Fehde mit dem herrschenden Strafensystem und Für und Wider die Todesstrafe setzte ein. Eine neue Auffassung im Sinne des Humanitätsprinzips im Strafvollzug begann sich langsam durchzusetzen, Befürworter der neuen Strafrechtsschule waren Voltaire und Montesquieu.

Die Strafrechtstheorien des Italieners Beccaria, die er in einem berühmt gewordenen Buche über Verbrechen und Strafe im Jahre 1764 der Öffentlichkeit vorlegte, trugen dazu bei, den Boden für die neuen Prinzipien vorzubereiten. Vorerst aber folgte eine lange Periode, die den Abschreckungsstandpunkt vertrat. Die Kriminalpolitiker der alten Schule sahen in der Abschreckung das Wesentliche im Strafvollzug. Barbärische Strafen erinnerten an die Zustände bei den alten Völkern. Im Vordergrund stand die öffentliche Vollstreckung der Disziplinarstrafen. Körperliche Mißhandlungen waren an der Tagesordnung. Das josefinische Strafgesetz Österreichs aus dem Jahre 1767 war ein klassisches Beispiel dieses furchtbaren Rechts. Wurde ein Verbrecher ins Zuchthaus eingeliefert, so erhielt er zum ersten eine Tracht Prügel, den sog. „Willkomm“. Wurde er wieder entlassen, so erhielt er zum „Abschied“ eine zweite Tracht Prügel. Je öfter er eingeliefert und wieder entlassen wurde, desto mehr Prügel erhielt er. Gang und gäbe war es in jenen Zeiten, daß Zuchthaussträflinge über Nacht in unterirdische Kammern gebracht wurden, wo sie Hunger und Durst leiden mußten und nur spärlich gegen die Kälte geschützt waren. Von einer Besserung war bei solchen Zuständen natürlich keine Rede. Die schlimmsten Zustände aber herrschten in den Zuchthäusern, in denen die Anwendung der Disziplinarstrafen einzige und allein den Professen überlassen war. Wagnitz, der die Zuchthäuser und Gefängnisse

im Deutschland des 18. Jahrhunderts wie kaum einer kannte, sagte einst: „Menschenrechte waren nur wenig geschätzt und die Zuchthäuser wurden unter die Behälter der Vergessenheit gerechnet.“ Dazu kam, daß der Staat an die Kosten der unrentablen Anstaltsbetriebe nur wenig opferte, woraus dann in logischer Konsequenz die unsagbar traurigen Zustände in den Zuchthäusern zu Beginn noch des 19. Jahrhunderts resultierten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann langsam die Erkenntnis sich Bahn zu brechen, daß es zu einer Reform auf dem Gebiete des Strafanstaltswesens höchste Zeit sei. Humanitäre Regelungen, Ideen und Bestrebungen zogen jetzt den Strafvollzug in ihren Autgabenkreis ein. In seinem vielbeachteten Buche über die modernen Strafrechtsideen und den Strafvollzug erwähnt Leonhard (1910) die immer stärkere Betonung des Besserungs- und Erziehungsgedankens im 18./19. Jahrhundert. Als Vorbild dazu wies man auf das im Jahre 1703 von Papst Clemens XI. erbaute Bösebubenhaus zu San Michele bei Rom hin. Hier setzte die Gefängnisreform an dem Punkte ein, der am meisten Erfolg versprach, bei den Jugendlichen, also ein systematisch durchgeföhrter Strafvollzug nach Alter, Charakter und Schweigegesetz, mit Einzelzellen und gemeinsamen Arbeitsräumen. Was erst hundert Jahre später in Auburn verwirklicht wurde, war bereits hier vorhanden. Die ersten Ansätze des Erziehungsstrafvollzuges, dessen Verwirklichung späteren Generationen vorbehalten blieb, waren hier zweifellos Wirklichkeit. Bezeichnend ist auch die Inschrift, die über dem Bösebubenhaus stand: „Parum est coercere improbos nisi probos efficias disciplina.“

Unter den Anstalten jenes Jahrhunderts wurde als mustergültig gepriesen das nach dem Amsterdamer Muster erbaute Maison de Force in Genf. Schöpfer der Anstalt war Graf Vilain IX. der in seinen „Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et les fainéants“ die Richtlinien dazu gab. Das Zuchthaus wurde im Jahre 1775 nach neuen Richtlinien umgebaut.

Alle diese, wenn auch nur spärlichen Verbesserungen konnten nicht verhindern, daß die öffentliche Meinung trotz mahnender Stimmen dem Strafvollzug gegenüber indifferent, dem Gefangenen und dem entlassenen Gefangenen gegenüber aber feindlich eingestellt war und dies bis auf den heutigen Tag blieb. Als der Engländer John Howard (1727—1798), Sheriff von Bedford, die Öffentlichkeit aus ihrer lethargie dem Gefängniswesen gegenüber aufrüttelte, hatte er viele Anfeindungen zu bestehen. Howard, der einst selbst in Gefangenschaft von Piraten war, kannte die Leiden der Gefangenen. Er machte es sich nun unter großen finanziellen Opfern zur Lebensaufgabe, die Gefängnisse Englands und des Kontinents zu besuchen. Das Resultat dieser Reisen war sein Buch „The state of the Prisons in England and Wales, Warrington 1777“, deutsch von G. L. Köster, Leipzig 1780. Jetzt war der Stein ins Rollen gebracht und eine weite Öffentlichkeit bequeme sich, trotz anfänglicher Mißachtung, die Diskussion über den Strafvollzug

aufzunehmen. Howard griff den Besserungsgedanken wieder auf, forderte Trennung und Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht und setzte sich kategorisch für den Arbeitszwang ein, indem er sagte: „Gebt den Gefangenen Arbeit und ihr macht sie ehrlich.“ Den Erfolg seiner Bemühungen sollte er nicht mehr erleben. Howards Reformpläne eroberten sich hauptsächlich die Meinung in den U.S.A. Eine religiös-philanthropische Bewegung, an deren Opitze die Quäker und Methodisten standen, kämpften hier für durchgreifende Reformen des Strafvollzugs. Das Humanitätsprinzip des 19. Jahrhunderts sah zwar noch nicht von harter Bestrafung der Gefangenen ab, versuchte jedoch durch den Bau zweier großer Zuchthäuser durch Edward Haviland, die Systematik des Vollzugs festzulegen. So entstanden das Eastern und Western Penitentiary in Philadelphia mit dem Prinzip der Einzelhaft. Das System der strengen Einzelhaft dieser pennsylvanischen Anstalten wurde unterbrochen durch das auf dem Gelände des Staatsgefängnisses zu Auburn (New York) 1820 erbaute Gefängnis. Dieses Auburnsche System forderte gemeinsame Arbeit mit Stillschweigen und nächtlicher Trennung der Gefangenen.

Obwohl in der deutschen Staatsverwaltung des 19. Jahrhunderts ein Dualismus inbezug auf die Strafanstalten vorherrschte, der einer Reform hinderlich war, übernahm Deutschland die Klassifikationsmethode Amerikas. Obwohl im Bauprogramm der Anstalten keine einheitliche Richtung bestand, wurde in Bruchsal (Baden) das große Männerzuchthaus ganz nach dem panoptischen System erbaut, ähnlich den strahlenförmigen Bauten Pensylvaniens.

## II.

Der Zustand der schweizerischen Gefängnisse war im 18./19. Jahrhundert auch nicht besser als anderswo. Relativ spät ging man zum Bau von Zuchthäusern nach ausländischen Vorbildern über, nachdem Gefangene, Zuchthäusler, Waisenkinder, Vagabunden und Versorgte, untermischt durcheinander auf engsten Verhältnissen lebten und sich gegenseitig im Verbrechen unterrichteten.

Im Jahre 1839 wurde in St. Jakob bei St. Gallen ein neues Gefängnis errichtet, das über zwei Jahrzehnte als mustergültig angesehen und nachgeahmt wurde. In dieser Anstalt herrschte das Auburnsche System, doch mit stark mildernden Einschränkungen und einem Klassifikationssystem nach amerikanischem Vorbild. 30 Jahre später entschloß sich der Kanton Aargau zum Bau einer Strafanstalt in Lenzburg, während der Kanton Baselstadt fast gleichzeitig und durch den gleichen Architekten (Moser, Baden) seine Strafanstalt an der damals unbewohnten Spitalstraße erbaute.

Hatte man früher vor lauter Systemen die Hauptaufgabe, nämlich die Erziehungsarbeit an dem Gefangenen vernachlässigt, so ist heute glücklicherweise das Gegenteil der Fall. Der Sinn des modernen Humanitätsprinzips im Strafvollzug ist niedergelegt im Artikel 37 des schweizerischen Strafgesetzbuches: „Der Vollzug der

Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Die Gefangenen werden zur Arbeit angehalten.“ Diese vom Gesetz ausdrücklich verlangte Erziehungsstrafe will also die Resozialisierung des Rechtsbrechers. Damit ist der Zweck der Strafe gegeben.

Groß aber sind die Schwierigkeiten, die sich nun den Strafanstaltsdirektionen stellen. Das bisher übliche Behandlungsschema nach Paragraphen ist durch das neue Gesetz liquidiert. Der Konservatismus der bislang vorherrschte, ist nach neuem Gesetz durch einen fortschrittlicheren Geist im Strafvollzug ersetzt. Wie der Sträfling aber erzogen werden soll, das ist nach wie vor dem Strafanstaltsdirektor anheimgestellt.

Wenn auch beispielsweise der Schulbetrieb weiterhin segensreich auf den Gefangenen einzuwirken vermag, indem dieser die Möglichkeit der Fortbildung hat, so ist das eine rein äußerliche Sache. Mit soich äußerem Wissen kann aber ein Gefangener in der Welt nicht weiterkommen. Nur das innere Wissen, das heißt, das Wissen von der eigenen Person, zusammen mit der Erkenntnis und Einsicht, der Gesellschaft schweren Schaden zugefügt zu haben, kann zum Erfolg führen. Voraussetzung sind ungeheuchelte Reue und unentwegter Wille, an sich selbst zu arbeiten. Von Bedeutung sind allerdings auch die Maßnahmen des Anstaltsdirektors den Gefangenen gegenüber. Weder Härte noch Grausamkeit ist am Platze. Anderseits darf auch nicht mit zu viel Milde und Güte verfahren werden. Sämtliche größeren Strafanstalten haben im Haupt- oder Nebenamt einen Geistlichen. Diesem ist die seelische Betreuung des Gefangenen anvertraut. Ein Erfolg auf religiöser Basis kann nur eintreten, wenn sich der Gefangene zum Pfarrer positiv einstellt. Güte und Altruismus des Geistlichen werden gerne ausgenutzt. Oft bleibt der Sträfling allen Ermahnungen zum Trotz unbelehrbar. Es ist eben schwer, ihm in seiner Situation zwischen Gut und Böse Hilfe zu bringen.

In der Basler Strafanstalt wird gegenwärtig versuchsweise eine psychologische Behandlung der Gefangenen durch eine wissenschaftlich geschulte Frau durchgeführt. Resultate, die Aufschluß über den Erfolg einer solchen Betreuung zu geben vermöchten, sind noch nicht vorhanden. Im Rahmen einer Generation können sichere Schlüssefolgerungen nicht gezogen werden. Es muß sich erst erweisen, wie die Beziehungen des Entlassenen zur Helferin sich gestalten. In der Strafanstalt selbst ist der Detinierte von allen äußeren Sorgen enthoben, so daß die Bindungen an die Helferin fruchtbarer sind, als sie in der Freiheit eventuell sein würden. In der Einsamkeit der Zelle oder im Arbeitssaal hat der Gefangene Zeit, an immer neu sich aufdrängenden Problemen herumzustudieren und seiner Phantasie den Lauf zu lassen. Steht er eines Tages vor den Toren der Anstalt, ohne die Möglichkeit, sich eine Existenz zu schaffen und muß er sogar zum Schluß die bitter zu empfindende Verachtung der lieben Mitmenschen fühlen, dann kann eine Möglichkeit

zu einem Rückfall wohl kaum gelehnt werden. Man müßte also die Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung weiter führen können. Durch den Schutzaufsichtsbeamten kann dies verschiedener Gründe wegen nicht geschehen. Dieser hat genug zu tun mit Stellenvermittlung und administrativer Kleinarbeit, ganz abgesehen davon, daß er in vielen Fällen kaum die Vorbildung haben dürfte, die es ihm gestatten würde, den Gefangenen in psychologischer Hinsicht zu behandeln.

Direktor Borel (Strafanstalt Baselstadt) sagte in seinem vor dem Schweiz. Verein für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht anlässlich der letzten Tagung in Basel gehaltenen Referat: „Wir sehen den einzigen Weg zur Lösung des Gefangenproblems darin, daß eine möglichst neutrale psychologische Behandlung der Sträflinge sie zur reinen Selbsterkenntnis zu führen versucht.“

Ob reines Schulwissen ausreicht, sich in die Seele eines Gefangenen zu versetzen ist die Kehrseite der Frage. Menschen zu finden, die das nötige Rüstzeug zu solchem verantwortungsvollem Einsatz der ganzen Persönlichkeit haben, ist wohl sehr schwer.

Es war, wie eingangs bereits erwähnt, ein langer und schwerer Weg, den das Strafrecht und mit ihm der Strafvollzug durch die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag gehen mußte. Niemals ist das Verbrechen ganz aus der mensch-

lichen Gesellschaft zu eliminieren. Das partielle Problem der Resozialisierung und des Wiedereintrittes in die Gesellschaft, das heißt, die Erziehung des Rechtsbrechers zum sozialen Denken und Verhalten, stellt allein schon Aufgaben, die unendlich schwer sind.

Eine Teillösung aber gibt es. Sie liegt in der Einstellung der Massen zum Delinquenten. Es kann nicht genug in der Öffentlichkeit auf das Gefangenproblem hingewiesen werden. Das ist nicht so zu verstehen, daß der Laie nun zur Ansicht kommen soll, er müsse den Strafvollzug reorganisieren oder gar reformieren. Das ist nicht seine Sache, sondern Sache von Fachleuten. Jeder Laie aber hat die Möglichkeit, sich für die Entlassenen in Wort und Schrift einzusetzen. Er kann dafür kämpfen, daß das Vorurteil gegen die Vorbestraften verschwindet. Damit wäre ein grosser Schritt vorwärts getan.

Der Strafvollzug greift in viele Gebiete des Lebens hinein. Deshalb wäre die Errichtung eines Lehrstuhles an der Universität durchaus gegeben, schon hinsichtlich der Heranbildung von tüchtigen Gefängnisbeamten aber auch für Juristen und Mediziner, die später in irgend einer Weise mit dem Strafvollzug zu tun bekommen, sei es als Verteidiger oder als Richter, als Gerichtsmediziner oder Anstaltsärzte.

## Bundesratsbeschuß über die Unterkunft von Internierten und Flüchtlingen

(Vom 29. Februar 1944.)

Art. 1. Für die Unterkunft der internierten Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Pferde werden den Gemeinden zuhanden der Besitzer der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten folgende Entschädigungen ausgerichtet:

### 1. Für Zimmer von Offizieren:

	bei Privaten	im Hotel- u. Gastwirt- schaftsgewerbe
a) Zimmer mit mehr als 1 Bett, pro Bett und Nacht:	Fr.	Fr.
ohne fließendes Wasser . . .	—.75	1.20
mit fließendem Wasser . . .	—.90	1.50
b) Einzelzimmer, pro Nacht:		
ohne fließendes Wasser . . .	1.10	1.70
mit fließendem Wasser . . .	1.20	2.20

Wird in Ausnahmefällen die persönliche Bedienung nicht durch die internierten Truppen selbst besorgt, so wird ein Zuschlag von 30 Rappen pro Offizier und Nacht gewährt.

Werden Zimmer nur ein bis zwei Nächte benutzt, so erhöhen sich die Entschädigungsansätze um 25%.

Falls ein fester Pensionspreis ausgerichtet wird, ist die Zimmerentschädigung inbegriffen.

### 2. Für Kantonemente von Unteroffizieren und Soldaten, für jeden Mann und jede Nacht:

- a) 6 Rappen in heizbaren Sälen und Wohnräumen des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes und von Privaten;
  - b) 10 Rappen in Sälen von erstklassigen Hotels;
  - c) 4 Rappen in heizbaren Räumen öffentlicher oder privater Gebäude, soweit diese nicht unter lit. a) fallen;
  - d) 2 Rappen in den übrigen Unterkunftsräumlichkeiten.
3. Für die Pferdestallungen nebst den erforderlichen Stallgerätschaften 3 Rappen für jedes Pferd oder Maultier und jede Nacht.
4. Für die Benützung von besondern Eß- und Aufent-

haltsräumen außerhalb der Kantonemente wird eine Vergütung bis zu einem Viertel der Ansätze, die für Kantonemente in Frage kommen (Ziff. 2), ausbezahlt. Stehen diese Räume ausschließlich den Internierten zur Verfügung, so kann eine Vergütung bis zur Hälfte der für Kantonemente geltenden Ansätze ausgerichtet werden.

5. Für alle weiteren in Frage kommenden Entschädigungen sind die Art. 24 bis 37 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes mit den seitherigen Abänderungen anwendbar.

Die Art. 1 bis 5, 8, 11 bis 14 und 16 des Bundesratsbeschlusses über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes vom 27. Mai 1941 mit den Abänderungen sind sinngemäß anwendbar.

Art. 2. Bei der Requisition ganzer Hotels für die Unterkunft der Internierten findet der Bundesratsbeschuß vom 11. Dezember 1939 über die Requisition von Hotels für Militärsanitätsanstalten Anwendung.

Art. 3. Für Zivilflüchtlinge, gleichgültig ob sie militärischen oder zuvijen Stellen unterscheiden, können die erforderlichen Unterkunftsräume ebenfalls auf dem Wege der Requisition beschafft werden.

In diesen Fällen sind die für die Unterkunft der Internierten aufgestellten Bestimmungen anwendbar, und es gelten die dort festgelegten Entschädigungsansätze auch für die Unterkunft der Flüchtlinge.

Art. 4. Dieser Beschuß tritt am 11. März 1944 in Kraft.

Der Bundesratsbeschuß vom 18. März 1941 betreffend die Leistungen des Bundes für die Unterkunft der Internierten wird aufgehoben.

Die Bestimmungen von Art. 3 finden rückwirkend Anwendung, wenn über die Entschädigung von vor dem 11. März 1944 für Flüchtlinge in Anspruch genommener Unterkunft mit dem Unterkunftsgeber keine Einigung erzielt werden kann.